



Stand: Juni 2020

Geschäftsordnung

für den Aufsichtsrat

der

MVV Energie AG

Der Aufsichtsrat der MVV Energie AG hat in seiner Sitzung am 3. März 1999 gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung folgende Geschäftsordnung, zuletzt geändert durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 30. Juni 2020, erlassen:

§ 1

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe des Aktiengesetzes, der Satzung (insbesondere § 11), abgeschlossener Unternehmensverträge und nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aus. Es soll eine Altersgrenze von 70 Jahren für Aufsichtsratsmitglieder beachtet werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.

§ 2

Jeweils im Anschluss an diejenige Hauptversammlung, mit deren Ablauf die Amtszeit der gewählten Aufsichtsratsmitglieder endet und die Aufsichtsratsmitglieder für die neue Amtszeit gewählt worden sind (§ 9 der Satzung), findet eine konstituierende Aufsichtsratssitzung statt, in welcher der Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine Stellvertreter gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung zu wählen sind.

§ 3

Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden unter Beachtung der Fristen nach § 110 Abs. 3 AktG in der Regel am Sitz der Gesellschaft, wenn geboten, auch an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort je nach Bedarf statt. Im übrigen sind Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung in § 12 der Satzung abschließend geregelt.

§ 4

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse je nach Bedarf bestellen. Die Ausschüsse können beratende oder beschließende Funktion haben. Bei der Aufgabenübertragung ist § 107 Abs. 3 AktG zu beachten. Ausschüsse haben in der ihnen zugewiesenen Angelegenheit ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Das einzelne Ausschussmitglied hat nur Anspruch auf Auskunft gegenüber dem gesamten Ausschuss.
- (2) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch drei, an der Beschlussfassung teilnehmen. § 13 Abs. 3 Satz 4 der Satzung findet keine Anwendung, es sei denn, dass der Aufsichtsrat bei Bildung des Ausschusses dies ausdrücklich bestimmt.
- (3) Die Ausschüsse werden vom jeweiligen Vorsitzenden – im Verhinderungsfall vom berechtigten Stellvertreter – einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern

oder wenn es vom Vorstand oder einem Ausschussmitglied unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird. Die Vorschriften für den Aufsichtsrat, insbesondere auch diese Geschäftsordnung, gelten für die Ausschüsse entsprechend, soweit im Einzelfall keine anderweitigen Regelungen durch den Aufsichtsrat getroffen werden.

- (4) Der Aufsichtsrat bestellt einen Personalausschuss. Der Personalausschuss besteht aus insgesamt 6 Mitgliedern, und zwar dem Aufsichtsratsvorsitzenden als Vorsitzenden des Ausschusses, dem Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden als seinem Stellvertreter, 2 Mitgliedern der Anteilseignerseite und 2 Mitgliedern der Arbeitnehmerseite.

Folgende Angelegenheiten werden, einschließlich der entsprechenden Beschlussfassung, dem Personalausschluss übertragen:

- Gewährung von Sonder- und Zusatzurlaub und Urlaubsabgeltungen an Vorstandsmitglieder, soweit mit der Gesellschaft ein gesonderter Anstellungsvertrag besteht
- Einwilligung zur Kreditgewährung der Gesellschaft an Vorstandsmitglieder, Generalbevollmächtigte, Prokuristen und Aufsichtsratsmitglieder sowie sonstige in §§ 89 Abs. (2) – (4), 115 Abs. (1) – (3) AktG genannte Dritte
- Zustimmung zu der Erteilung und dem Widerruf von Generalvollmachten an Bereichsleiter. Die außerordentliche Kündigung von Dienstverträgen mit Generalbevollmächtigten bedarf nicht der Zustimmung des Personalausschusses. Über einen solchen Fall ist der Personalausschuss vom Vorstand in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter sind vom Vorstand unverzüglich vor der Kündigung zu unterrichten.

Der Aufsichtsrat ist über die vom Personalausschuss gefassten Beschlüsse in seiner nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten. Bei Stimmengleichheit im Personalausschuss ist die Angelegenheit unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorzulegen.

Der Personalausschuss bereitet die folgenden Angelegenheiten für die Beschlussfassung im Aufsichtsrat vor:

- Abschluss, Änderung und Aufhebung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder mit der Gesellschaft, einschließlich der Vereinbarung und Änderung der Vergütung sowie der Zusage und Änderung einer Invaliditäts-, Alters- oder Hinterbliebenenversorgung. Beim Abschluss der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder soll eine Altersgrenze von 65 Jahren beachtet werden.
- Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern.

Dem Personalausschuss obliegt außerdem die Vorberatung aller sonstigen Personalangelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Aufsichtsrates gehören.

- (5) Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte einen Bilanzprüfungsausschuss. Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse sowie Verfahrensregeln des Bilanzprüfungsausschusses werden vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung des Bilanzprüfungsausschusses festgelegt.

§ 5

Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom berechtigten Stellvertreter abgegeben. Dies gilt auch für die Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

§ 6

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sollen zu den mit der Tagesordnung in Zusammenhang stehenden Fragen zur Stellungnahme und Berichterstattung aufgefordert werden.

- (2) Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats können eine Berichterstattung des Vorstands nur an den Gesamtaufsichtsrat verlangen.

§ 7

Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm sowie die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben, oder wenn ein echter Interessenwiderstreit besteht.

§ 8

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands haben im Rahmen der ihnen obliegenden gesetzlichen Sorgfaltspflicht Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten zu bewahren, die ihnen durch die Verhandlungen im Aufsichtsrat bekannt werden.
- (2) Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen von dem Vorsitzenden zu Stillschweigen zu verpflichten.